

# **Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung)**

---

Aufgrund der §§ 4, 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und aufgrund der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 01.03.2010 nachfolgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden: Verwaltungstätigkeiten) im eigenen Wirkungskreis der Stadt Allstedt werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden: Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2 Höhe der Kosten – Kostentarif**

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Auslagen nach § 5 werden grundsätzlich in der Höhe erhoben, in der sie tatsächlich entstanden sind; in den Fällen des § 5 Abs. 2 Nr. 8 ist die Höhe der Auslagen an Hand des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, zu ermitteln.

## **§ 3 Bemessungsgrundsätze**

- (1) Ist für den Ansatz einer Gebühr durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder die Bedeutung der Verwaltungstätigkeit für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt oder
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## **§ 4 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
  1. mündliche Auskünfte, soweit damit kein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit,

3. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
  6. Maßnahmen der Amtshilfe.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann über die in Abs. 1 genannten Fälle ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

### **§ 5 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Amtshandlungen oder sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten. Dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
  2. Telegraphen-, Fernschreib- und Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche.
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen.
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten.
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

### **§ 6 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 7 Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des verauslagten Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.

### **§ 8 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Bescheid einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.
- (3) Gebühren und Auslagen werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in der jeweils geltenden Fassung vollstreckt.

### **§ 9 Billigkeitsmaßnahmen**

Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können entsprechend § 13 a KAG-LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

### **§ 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, finden nach § 4 Abs. 4 KAG LSA die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154) in der derzeit geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Allstedt vom 14.03.1991, Beschluss-Nr. 25-6/91 außer Kraft.

Allstedt, den 01.03.2010

Gez. Richter  
Bürgermeister

Siegel

## Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§2) der Stadt Allstedt vom 01.03.2010

Tarif-Nr.	Gegenstand	Euro
<b>1.</b>	<b>Abschriften und Ausfertigungen</b>	
	Abschriften und Ausfertigungen sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt werden je angefangene Seite	
1.1.	im Format DIN A 5	2,00
1.2.	im Format DIN A 4	3,00
1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften wie z.B. fremdsprachliche oder wissenschaftliche Texte oder Tabellen	5,00 – 30,00
<b>2.</b>	<b>Fotokopien, Lichtpausen und Drucke</b>	
2.1.	Fotokopien und Lichtpausen, schwarz-weiß	
2.1.1.	bis zum Format DIN A 4 je Seite	0,20
	ab 10 Seiten je Seite	0,15
	ab 50 Seiten je Seite	0,07
2.1.2.	bis zum Format DIN A 3 je Seite	0,40
	ab 10 Seiten je Seite	0,30
	ab 50 Seiten je Seite	0,15
2.1.3.	für Vereine, Verbände u.ä. mit Sitz in der Stadt Allstedt je Seite	0,05
<b>3.</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen</b>	
3.1.	Beglaubigungen	
3.1.1.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.1.1.1.	je Seite der Erstaufbereitung	2,50
3.1.1.2.	je Seite der Mehraufbereitung	1,00
3.1.2.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00
3.2.	Bescheinigungen, Ausweise, Zeugnisse	
3.2.1.	Ausstellung von Bescheinigungen, Ausweisen und Zeugnissen auf Antrag	6,00
3.2.2.	Bescheinigung der Echtheit einer Urkunde zur Versendung im Ausland (Legalisation) je Urkunde	7,50
<b>4.</b>	<b>Akteneinsicht/Aktenüberlassung</b>	
4.1.	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Unterlagen, außerhalb eines anhängigen Verfahrens	
4.1.1.	wenn die Einsicht beaufsichtigt werden muss je angefangene halbe Stunde	12,00
4.1.2.	in anderen Fällen je Akte oder Unterlage	3,00
4.2.	Einsichtgewährung in Akten und Unterlagen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und sich nach einer anderen Tarifnummer keine andere Gebühr ergibt je Akte oder Unterlage	1,00
4.3.	Überlassung von Akten für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche oder Interessen oder über abgeschlossene Verfahren	15,00
<b>5.</b>	<b>Auskünfte</b>	
5.1.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage nicht ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann je angefangene Stunde	20,00
5.2.	aus Register und Karteien, soweit die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
5.3.	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
5.3.1.	Grundgebühr	5,00
5.3.2.	zzgl. je angefangene Seite	1,50

5.4.	sonstige Auskünfte aus amtlichen Unterlagen, soweit damit ein erheblicher Zeitaufwand verbunden ist	10,00 – 40,00
5.5.	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben bzw. an ihn abgeführt worden ist	6,00
5.6.	Feststellungen aus Konten und Akten nach Zeitaufwand je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 – 20,00
<b>6.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken und ähnlichen</b>	
6.1.	Ortsatzungen, Tarife, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnisse und dgl. für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
6.2.	Stadtpläne bis zur Größe	
6.2.1.	1:5.000	10,00
6.2.2.	1:10.000	2,50
6.2.3.	1:15.000	1,50
6.2.4.	1:25.000	1,00
<b>7.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme von Verhandlungen, eines Antrages oder einer Erklärung (Niederschrift), die von Privatpersonen zu deren Nutzen beantragt wird; ausgenommen die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde	10,00 – 20,00
<b>8.</b>	<b>Sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
	die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit einem erheblichen Zeitaufwand verbunden sind je angefangene halbe Stunde	10,00 – 20,00
<b>9.</b>	<b>Finanzverwaltung</b>	
9.1.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr	1,00
9.2.	Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,00
9.3.	Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken Selbstkostenpreis der Gemeinde	
9.4.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,50
9.5.	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	
9.5.1.	Vertragswert bis 1000 €	5,00
9.5.2.	Vertragswert von 1001 € bis 10.000 €	15,00
9.5.3.	Vertragswert von 10.001 € bis 100.000 €	25,00
9.5.4.	Vertragswert von 100.001 € bis 1 Mio. €	50,00
9.5.5.	Vertragswert über 1 Mio. €	75,00
<b>10.</b>	<b>Bauverwaltung</b>	
10.1.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für Leistungen mit einem Wert von	
10.1.1.	für eine geschätzte Bruttobausumme bis 5.000,00 €	2,50
10.1.2.	für eine geschätzte Bruttobausumme über 5.000,00 bis 10.000,00 €	5,00
10.1.3.	für eine geschätzte Bruttobausumme über 10.000,00 bis 25.000,00 €	7,50
10.1.4.	für eine geschätzte Bruttobausumme über 25.000,00 bis 50.000,00 €	10,00
10.1.5.	für eine geschätzte Bruttobausumme über 50.000,00 bis 125.000,00 €	12,50
10.1.6.	für eine geschätzte Bruttobausumme über 125.000,00 €	25,00
10.2.	Zustimmungserklärung zu genehmigungsfreien Vorhaben nach Bauordnung LSA für die Errichtung von	
10.2.1.	Gebäuden, Energieerzeugungsanlagen, Werbeanlagen, tragende und nichttragende Bauteile, Nutzungsänderungen, Abbruch	10,00
10.2.2.	Abwasserbeseitigungsanlagen, Masten und Antennen, Wasserbecken und –behälter, Mauern und Brücken, Gerüste, bauliche Anlagen in Gärten	10,00
10.2.3.	Zufahrten zu Grundstücken –Errichtung und Änderung incl. Abnahme	25,00
10.3.	Zustimmungserklärung zum Fällen eines Baumes	15,00

<b>11.</b>	<b>Standesamt</b>	
11.1.	Bereitstellung von Familienbüchern (Buch der Familie) je nach Ausführung	15,00 – 55,00
<b>12.</b>	<b>Archiv</b>	
12.1.	für familiengeschichtliche Auskünfte je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00
12.2.	schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
	Daneben kann die Gebühr nach Tarifstelle 12.1. erhoben werden.	
12.3.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem Personenstandsbuch (Archivgut)	10,00
12.4.	Auskunft aus dem Personenstandsbuch (Archivgut)	5,00
12.5.	Benutzung des Archivs	
12.5.1.	für einen Tag	5,00
12.5.2.	für eine Woche	15,00
12.5.3.	für längere Zeit bis zu 4 Wochen	50,00
<b>13.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	5,00 bis 50,00

Der Kostentarif tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Allstedt, den 03.03.2010

Gez. Richter  
Bürgermeister